

des Verwaltungsverfahrens geführt,\* s. 6 der gemeinsame Auffassungen, aber auch unterschiedliche Positionen deutlich werden ließ und auf offene Fragen hinwies. Weitgehende Übereinstimmung besteht hinsichtlich der Notwendigkeit, wichtige Seiten des Verwaltungsverfahrens, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Beziehungen zwischen den Organen des Staatsapparates und den Bürgern, weiter zu entwickeln. Dabei werden im wesentlichen folgende Auffassungen bzw. Varianten vertreten:

- a) Schaffung eines allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Dieser Vorschlag beruht vor allem auf der Auswertung von Erfahrungen anderer sozialistischer Länder, wobei über Anlage und Inhalt eines möglichen allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes für die DDR noch wenig detaillierte Aussagen vorliegen;
- b) Vereinheitlichung verfahrensrechtlicher Regelungen für die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen und Rechtsmitteln in einer grundlegenden Rechtsvorschrift unter weiterer Beibehaltung spezialrechtlicher Regelungen;
- c) Vervollkommnung verfahrensrechtlicher Regelungen in speziellen Rechtsvorschriften auf einzelnen Gebieten der Leitung und Planung.

Die Verwaltungsrechtswissenschaft muß sich verstärkt der Analyse der Wirksamkeit geltender Verfahrensbestimmungen in der Praxis auf bestimmten Gebieten der staatlichen Leitung und hinsichtlich konkreter Rechtsinstitute zuwenden. Es sind die positiven Erfahrungen herauszuarbeiten und Ursachen für noch bestehende Unzulänglichkeiten aufzudecken, um daraus begründete Vorschläge für die Vervollkommnung und Präzisierung verfahrensrechtlicher Verfahrensregelungen zu entwickeln.

Für die zunehmende Bedeutung von verfahrensrechtlichen Verfahrensregelungen spricht vor allem, daß der weitreichende Inhalt der Rechte und Pflichten der Bürger, der von den Möglichkeiten und Erfordernissen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bestimmt wird, einen adäquaten Mechanismus der Inanspruchnahme, Garantie und Durchsetzung erfordert. Vor allem bei der Erfüllung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik und mit den damit verbundenen sozialpo-

litischen Maßnahmen wurden viele Rechte der Bürger, z. B. auf den Gebieten des Gesundheits- und Sozialwesens, der Bildung und Kultur sowie der Wohnungspolitik, erweitert bzw. präziser rechtlich ausgestaltet, und der sozialistische Staat stellt umfangreiche materielle und finanzielle Mittel für deren Inanspruchnahme bereit.

Eine Vervollkommnung der verfahrensrechtlichen Verfahrensregelungen ist auch im Interesse der Einheitlichkeit und der Qualifizierung der Rechtsverwirklichung und Rechtsanwendung durch die Organe des Staatsapparates geboten. Eingaben der Bürger und Analysen über die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften in verschiedenen Bereichen der staatlichen Leitung lassen erkennen, daß bestehende Niveauunterschiede in der staatlichen Tätigkeit in engem Zusammenhang mit der exakten Ausgestaltung und der richtigen Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen stehen.

Schließlich sind ausreichende und übersichtliche verfahrensrechtliche Regelungen auch vom Standpunkt einer hohen Effektivität und Rationalität des staatlichen Leitungsprozesses notwendig. Sie haben zu gewährleisten, daß Anliegen der Bürger schnell, unbürokratisch und sachlich richtig bearbeitet und ent-

---

6 Vgl. K. Bönninger, „Zu theoretischen Problemen eines Verwaltungsverfahrens und seiner Bedeutung für die Gewährleistung der subjektiven Rechte der Bürger“, Staat und Recht, 1980/10, S. 931 ff.; W. Büchner-Uhder, „Festigung der Rechtsgrundlagen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens“, Wissenschaftliche Beiträge der Martin-Luther-Universität Halle, 1982/62, S.83L; H. Pohl/G. Schulze, „Wachsende Rolle des Verwaltungsrechts beim Schutz der Rechte der Bürger“, Staat und Recht, 1981/5, S. 397ff.; dies., „Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates für die Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Bürger“, Staat und Recht, 1982/7, S. 608ff.; W. Bernet, „Wirksamkeit von Rechtsmittelverfahren in der staatlichen Leitung“, Staat und Recht, 1981/8, S.732ff.; W. Büchner-Uhder, „Zur Extensität des Verwaltungsrechts“, Staat und Recht, 1984/7,

S. 581 ff.; E. Poppe, Der Bürger im Verwaltungsrecht der DDR (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, 1984/6 G); W. Bernet/A. Schöwe/R. Schüler, „Funktion, Gestaltung und Wirksamkeit von Verwaltungsverfahrenrecht in der DDR“, Staat und Recht, 1986/8, S.612ff.